

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

7.22

vom 27. November 1995 in der Fassung vom 20. November 2006

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner	2
§ 2 Gebührenhöhe	2
§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschuld	2
§ 4 In-Kraft-Treten	2
Gebührenverzeichnis	3

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577 ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. S. 657) und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465) hat der Gemeinderat am 27. November 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt erhebt bei Wochen-, Spezial- und Jahrmärkten Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner ist der Antragsteller oder derjenige, der einen Verkaufsplatz oder einen Stromanschluß in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis; dieses ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Wochenmärkte werden als Tages oder Jahresgebühren erhoben, die Gebühren für die Spezial- und Jahrmärkte als Tagesgebühren.
- (3) Die Gebühren werden nach der auf dem Marktgelände überlassenen Fläche auf Basis von m² oder lfd. Metern Standfläche berechnet.
- (4) Die Gebühr für die Überlassung eines Stromanschlusses wird täglich, je benutzter Steckdose, erhoben. Bei den Jahresbeschickern werden die Gebühren jährlich, entsprechend der Inanspruchnahme, je Steckdose erhoben.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschuld

- (1) Die Tagesgebühren entstehen und werden fällig mit der Überlassung eines Verkaufsplatzes oder der Inanspruchnahme eines Stromanschlusses. Soweit ein Gebührenbescheid erlassen wird, werden die Gebühren mit der Bekanntgabe fällig.
- (2) Die Jahresgebühren entstehen mit der Zuweisung eines Jahresverkaufsplatzes; sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dies gilt für die Gebühren für den Stromanschluß entsprechend.
- (3) Wird ein bereitgehaltener Verkaufsplatz nicht oder nur teil- oder zeitweise belegt, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 4

Inkrafttreten¹⁾

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 17. September 1979, zuletzt geändert am 29. Juni 1992, außer Kraft.

Tübingen, den 27. November 1995

Dr. Schmid
Oberbürgermeister

¹⁾ Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 296 vom 22.12.1995, geändert durch

1. Satzung vom 03.12.2001 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 284 vom 08.12.2001)
2. Satzung vom 20.11.2006 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 273 vom 25.11.2006); In-Kraft-Treten 01.01.2007

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

1. Gebühren des Wochenmarktes

1.1	Tagesgebühren je m ² Standfläche	0,34 €
1.2	Jahresgebühren	
1.2.1	Wochenmarkt, Marktplatz je m ²	32,32 €
1.2.2	Wochenmarkt, Jakobusplatz je m ²	12,57 €
1.3	Gebühr je benutzter Steckdose und Tag	2,50 €

2. Tagesgebühren der Jahrmärkte

2.1	je lfd. Meter Standfläche bis zu einer durchschnittlichen Tiefe von 2 m	4,50 €
2.2	je lfd. Meter Standfläche ab einer durchschnittlichen Tiefe von über 2 m	5,00 €
2.3	je benutzte Steckdose und Tag	3,50 €

3. Tagesgebühren der Flohmärkte

3.1	je lfd. Meter Standfläche	4,00 €
3.2	je lfd. Meter Standfläche Imbiss und Ausschank	10,00 €
3.3	je benutzte Steckdose und Tag	3,50 €

4. Tagesgebühren des Kunstmarktes

4.1	je lfd. Meter Standfläche bis zu einer durchschnittlichen Tiefe von 2 m	4,50 €
4.2	je lfd. Meter Standfläche ab einer durchschnittlichen Tiefe von über 2 m	5,00 €
4.3	je benutzte Steckdose und Tag	3,50 €

5. Tagesgebühren Weihnachtsmarkt

5.1	je lfd. Meter Standfläche	4,00 €
5.2	je lfd. Meter Standfläche Imbiss und Ausschank	10,00 €
5.3	je benutzte Steckdose und Tag	3,50 €

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Jahresgebühr wird zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Bei den Tagesgebühren ist die Umsatzsteuer im Gebührensatz enthalten.